

Workshop „Neues GEAS, neue Praxis?“

*Beratung und Begleitung geflüchteter
Menschen mit Behinderungen nach der
Reform*

*Fachtagung
Zwischen Ankunft und Ankommen –
Inklusion statt Ausgrenzung
Berlin, 13.11.2025*



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Berücksichtigung von Behinderungen im Asylverfahren

Eine Frage – zwei Aspekte

Berücksichtigung während des
Asylverfahrens

Berücksichtigung bei der
Entscheidung



- Neuregelung in AsylVfVO, AMMVO und AufnRL
- aber: keine wesentliche Änderung

- Keine Änderung durch die GEAS-Reform

Prüfung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien

Art. 20 AsylVfVO

- Prüfung in jedem Einzelfall
- So früh wie möglich nach Stellung des Asylantrags
 - ➔ d. h. nicht erst beim BAMF
 - ➔ Weitergabe der Erkenntnisse an das BAMF
- Dokumentation in der Akte
- So schnell wie möglich, aber innerhalb von 30 Tagen
- Überprüfung, wenn sich Situation nennenswert ändert
- Art. 21 AsylVfVO: Erkenntnisse müssen zu Maßnahmen führen

Identifizierung von Behinderungen und anderen Notwendigkeiten für besondere Verfahrensgarantien

vor Erscheinen der Antragstellenden

- Sichtung vorliegender Informationen
- Einschätzung, ob Möglichkeit einer Vulnerabilität besteht
- Feststellung einer potentiellen Vulnerabilität
 - ➔ Maßnahmen zur Sicherung der Verfahrensgarantien

bei der Antragseinreichung und Anhörung

- Umsetzung der Maßnahmen
- Anhörung: genaue Darlegung durch Antragstellende

Identifizierung von Behinderungen und anderen Notwendigkeiten für besondere Verfahrensgarantien

Wann?

- Während des gesamten Verfahrens
- Aber auch schon vor Beginn des Verfahrens, sofern Informationen vorliegen
- Schwerpunkt: zu Beginn des Verfahrens (30 Tage)

Wer?

- Alle Mitarbeitenden
- Sensibilisierung und Wissensaufbau bei allen Beschäftigten
- Experten und Multiplikatoren: Sonderbeauftragte

Veränderungen durch die GEAS-Reform

Einführung eines Screenings

- Unabhängig vom Asylverfahren
- Überprüfung aller Personen bei/nach unerlaubtem Überschreiten der Außengrenzen
- Enthält neben Identitätsklärung auch vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung
- Ergebnisse festzuhalten in Screening-Formular
- Aushändigung des Formulars und Weiterleitung an nachfolgende Behörden
- Ergebnisse nicht bindend, können später korrigiert werden

➔ wichtige, frühe Erkenntnisquelle

Veränderungen durch die GEAS-Reform

Fristen im Asylverfahren

Reguläre Verfahren:



Beschleunigte Verfahren:



Unzulässigkeitsentscheidungen:



- Antragseinreichung
- Asylverfahren
- Fristverlängerung

Veränderungen durch die GEAS-Reform

Auswirkungen der Fristen

21-Tages-Frist zur Einreichung des Asylantrags

- Nach Ablauf gilt Antrag als stillschweigend zurückgenommen
- Wichtig: Gründe für Unterlassen frühzeitig (vorher) mitteilen
- Andernfalls: nur noch Folgeantrag möglich

2/3/6-Monats-Fristen

- Zügigere Asylverfahren
- Erhöhter Zeitdruck, Verfahren zur Entscheidungsreife zu führen
- Weniger Spielraum für Fristen an Antragstellende, z. B. für die Beibringung von Attesten und Gutachten

Veränderungen durch die GEAS-Reform besondere Verfahren

Asylgrenzverfahren

- Prüfung des Asylantrags vor Einreise an der Außengrenze
- Maximal 12 Wochen einschließlich Gerichtsverfahren
- Vulnerable Antragsteller nur, wenn erforderliche Unterstützung möglich

Beschleunigtes Verfahren

- Prüfung des Asylantrag innerhalb von 3 Monaten
- Vulnerable Antragsteller nur, wenn erforderliche Unterstützung möglich

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 6
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

